

Einschreiben/Rückschein

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren der

Beteiligte

Bevollmächtigte zu 1.) und 2.):

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2011/001

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende,
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren auf Grund der Beratung am 23.09 2014 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird wegen Verstoßes gegen Ziffer 3.5 Börsenordnung mit einem Verweis belegt.**
- 2. im Übrigen wird das Verfahren gegen die Beteiligte zu 1) und gegen den Beteiligten zu 2) eingestellt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens (Verfahrensgebühr) hat die Beteiligte zu 1) zu einem Viertel zu tragen. Soweit das Verfahren eingestellt wird, werden den Beteiligten die Auslagen erstattet. Kosten werden nicht erhoben; im Übrigen werden Kosten nicht erstattet.**



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Ereignisse im Jahr 2010 bis Februar 2011. Diese führten nach Auffassung der Geschäftsführung der EUREX zum Vorwurf der Nichterfüllung von Meldepflichten wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen, zum Vorwurf des Nichtvorliegens einer Zulassungsvoraussetzung, zum Vorwurf des Börsenhandels von nicht registrierter Lokation und zum Vorwurf der Nutzung einer fremden Nutzerkennung.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zum Handel an der EUREX zugelassenes Unternehmen.

Ihre Zulassung erfolgte am 2010. Der Handel wurde am 2010 aufgenommen.

Geschäftsführer im verfahrensgegenständlichen Zeitraum waren Herr X (Herr X) und ab 2010 Herr Y (Herr Y). Letzterer war ausweislich der Geschäftsverteilung, entsprechend einer Vereinbarung zwischen Herrn X und Herrn Y vom 07.04.2009 für das Hochfrequenzgeschäft verantwortlich. Herr Y ist nach dem verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt ausgeschieden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde Herr Z (Herr Z.), seit xx.xx.2008 Mitarbeiter der Beteiligten zu 1), als QBO angemeldet. Er war bis zum xx.xx.2010 als solcher registriert.

Aufgrund von Zerwürfnissen, die zu einem Arbeitsrechtsstreit führten, wurde Herr Z. ab dem xx.xx.2010 von der Arbeit freigestellt. Ihm wurde am xx.xx.2009 zum xx.xx.2011 ordentlich, danach zum xx.xx.2010 fristlos gekündigt.

Ein weiterer Mitarbeiter der Beteiligten zu 1) war seit Juli 2009 der Händler Herr A (Herr A). Er nahm auf Aufforderung der Beteiligten zu 1) an einer Eignungsprüfung teil und bestand am xx.xx.2010 den "EUREX Clearer-Test, Eignungstest für Back-Office-Mitarbeiter. Er wurde im Monat 2010 der Eurex als QBO gemeldet.

Seit Monat 2011 ist er nicht mehr für das Unternehmen tätig.

Erstmals mit Schreiben vom xx.xx.2011 wandte sich Herr Z. an die Geschäftsführung der Eurex unter anderem mit der Anschuldigung, die Beteiligte zu 1) habe eine Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt, denn sie habe nach seiner Freistellung nicht über einen qualifizierten QBO verfügt.

Die Anzeige des Herrn O. führte zu einem unangemeldeten Besuch der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt) bei der Beteiligten zu 1) am xx.xx.2011. Hierbei wurde festgestellt, dass Herr A an diesem Tag von seinem Büro von Z. aus mittels eines Remote-Zugriffs auf die D. technischen Einrichtungen arbeitete. Bei einem Kontrollanruf um 14.00 Uhr wurde Herr A direkt unter seiner D. Telefonnummer von der HÜSt erreicht.

Nachdem die Beteiligte zu 1) per Selbstanzeige am xx.xx.2011 eine irreguläre Nutzung gemeldet hatte, ergaben Überprüfungen durch die HÜSt, dass es unter der Kennung von Herrn O. (Trader ID XXXXX QTX 005) zwischen dem xx.xx.2010 und dem xx.xx.2010 (Abmeldung von Herrn O.) drei Transaktionen gegeben habe.

Diese wurden auf Nachfrage von Herrn H. als von ihm getätigt bestätigt.

Unterschiedliche Aktivitäten unter der Kennung von Herrn O., die keine Transaktionen darstellten, wurden in dem oben genannten Zeitraum an 17 Tagen festgestellt.

Unter dem 15.04.2011 gab die Geschäftsführung Eurex den oben dargestellten Vorgang an den Sanktionsausschuss ab. In ihrem Abgabeschreiben wertet sie den mitgeteilten Sachverhalt als Verstoß gegen das Verbot der Nutzung einer fremden Kennung (Ziffer 3.5 BörsO) und als Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einsetzung eines QBO (Ziffer 3.3.1 BörsO), sowie als Verstoß gegen die Meldepflicht bei Nichtvorliegen einer Zulassungsvoraussetzung sowie das Nichterfüllen technischer Voraussetzungen d.h. Börsenhandel von einer nicht registrierten Lokation.

Diese Verstöße seien dem Geschäftsführer Herr X zuzurechnen.

Herr A habe einen Verstoß wegen der Nutzung einer ihm von der Eurex nicht zugewiesenen fremden Benutzerkennung zu verantworten. Außerdem habe er durch den Handel außerhalb der Lokation gegen Ziffer 3.3.2 BörsO in Verbindung mit Nr. 2.2 der Technischen Durchführungsbestimmung verstoßen.

Das Verfahren wurde gegen die Beteiligten zu 1), den Beteiligten zu 2) und ursprünglich gegen Herrn H. eingeleitet (Az. 2011/001).

Gegen Herrn H. wurde das Verfahren abgetrennt (Az. 2011/002) und mit einem Beschluss vom 01.02.2012 eingestellt.

Die Beteiligten haben durch ihren Verfahrensbevollmächtigten folgendes vortragen lassen:

Entgegen den rechtlichen Ausführungen der Geschäftsführung Eurex liege ein Verstoß gegen Ziffer 3.3.1 der BörsO nicht vor. Diese verlange das Einsetzen eines qualifizierten Back-Office-Mitarbeiters. Herr A sei als solcher anzusehen, denn er habe vor der Aufnahme des Handels die QBO Prüfung bestanden.

Ebenso sei ein Verstoß gegen Ziffer 3.3.2 BörsO nicht gegeben. Der Begriff der Lokation im Sinne der Ziffer 3.3.2 BörsO in Verbindung mit Ziffer 2.2 der Durchführungsbestimmungen meine den Standort der Frontend-Systeme, nicht dagegen den Standort, von dem aus ein Remote-Zugriff auf die Lokation erfolge. Auch bei der Eurex seien unterschiedliche Interpretationen vertreten worden. Gleichwohl sei sogleich nach Bekanntwerden der gegenteiligen Interpretation durch die Eurex der Remote-Handel sofort eingestellt worden.

Festzustellen sei ein Verstoß gegen Ziffer 3.5 BörsO durch die Nutzung der Kennung des Herrn O. Allerdings sei es lediglich im September 2010 zu 3 Transaktionen gekommen, die übrigen Zugriffe hätten anderen, administrativen Zwecken gedient. Eine Gefährdung des Handels habe zu keiner Zeit vorgelegen.

Verstöße könnten jedoch in keinem Fall Herr X zugerechnet werden. Ausweislich der zwischen den Herren Herr Y und Herr X vereinbarten Aufteilung des Geschäftsbereiches sei für das EUREX-Geschäft Herr Herr Y verantwortlich gewesen.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass nach den anfänglichen Vorkommnissen, die von den Beteiligten bedauert würden, seit 2011 keine Vorfälle mehr vorgekommen seien.

Bereits unmittelbar nach den Beanstandungen seien im Monat 2011 zwei Mitarbeiter mit der internen Überwachung der Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften beauftragt, die Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter der Beteiligten zu 1) seien konkretisiert worden. Durch eine eingeführte Berichtspflicht gegenüber der Geschäftsleitung sei die Einhaltung der börsenrechtlichen Regeln auch in Zukunft sichergestellt.

Zur Ergänzung des Sachstandes sowie zu weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Verfahrensakte und auf den Inhalt der beigezogenen Verfahrensakte 2011/002 Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. I, Satz 2 Börsengesetz (BörsG) vom 21.07.2007 (BGBl I, Seite 1330, 1351).

Diese Rechtsvorschrift hat durch spätere Gesetzesfassungen keine Änderung erfahren, so dass es vorliegend nicht auf die Frage ankommt, ob für die Entscheidung die im Tatzeitpunkt oder die im Sanktionszeitpunkt geltende Norm zugrunde zu legen ist (vgl. Hess.VGH Beschluss vom 20.06.2011, Az. 6A2657/09).

Nach § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer sanktionieren, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Vorliegend wurde gegen die Vorschrift 3.5 BörsO vom 01.11.2007, jetzt § 55 Abs. II, Satz 2 und 3 BörsO, Stand 18.02.2013, verstoßen.

Die Börsenordnung ist eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG (vgl. Hess.VGH, Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/10 und VG Frankfurt Urteil vom 22.05.2014, Az. 2K2672/12).

Nach § 3.5 Abs. I, Satz 1 und 2 BörsO dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

Die Benutzerkennung und das Passwort des Herrn O. wurde, was die Überprüfung durch die HÜSt ergab und von Herrn A. bestätigt wurde (vgl. insoweit seine Stellungnahme in dem Verfahren 2011/001), im September für drei Transaktionen genutzt. Zugriffe, die keine Transaktionen darstellten, wurden an 17 Tagen festgestellt.

Die Nutzung durch Herrn A. und gegebenenfalls weiterer Mitarbeiter ist zumindest grob fahrlässig erfolgt. Diese mussten die Vorschrift der Ziffer 3.5 der Börsenordnung kennen.

Als grob fahrlässig muss auch das Verhalten der für die Beteiligte zu 1) als juristische Person handelnden verantwortlichen Organe gewertet werden, die schuldhaft gegen die Vorschrift des § 3.5, Abs. I der Börsenordnung verstoßen haben.

Diese hätten für den Ausschluss der Nutzungsmöglichkeiten bzw. der Möglichkeit des Zugriffs auf die Daten des Herrn Z. sorgen müssen. Die problematische Personalsituation bzw. die Probleme der Gründungssituation hindern die Bejahung des Schuldvorwurfs nicht.

Den tatbestandsmäßigen und schuldhaften Verstoß von Angestellten muss sich die Beteiligte zu 1) nach der Vorschrift des § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG zurechnen lassen.

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen.

Ihre Händler, einschließlich der sonstigen für sie handelnden Personen, sind zum Tatzeitpunkt für den Handelsteilnehmer tätige Personen im Sinne der Vorschrift gewesen. Eine Zurechenbarkeit der Aktionen der Händler und anderer Angestellten ist aufgrund der vorstehend zitierten Vorschrift des § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG gegeben.

In diesem Zusammenhang zu prüfen war auch, ob die Beteiligte zu 1) durch die späte Abmeldung des Herrn Z. einen vorwerfbaren Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften begangen hat.

Dies war zu verneinen.

Ziff. 3.5 Abs. I BörsO in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Herrn O. und damit zum Entstehen einer eventuellen Meldepflicht geltenden Fassung sieht folgende Regelung vor:

Jedem als Handelsteilnehmer zugelassenen Unternehmen wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses Unternehmen genutzt werden darf. Auf der Basis dieser Benutzerkennung werden dem Handelsteilnehmer auf Antrag persönliche Benutzerkennung und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum System der Eurex-Börsen erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung mitzuteilen.

In der Neufassung der Börsenordnung vom 01.08.2011, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Herrn O. noch nicht galt, regelt § 55 Abs. I zusätzlich zu dem oben zitierten Wortlaut in Satz 6:

„Die Börsenteilnehmer und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet, den Eurex-Börsen alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.“

Diese Neuregelung war sinnvoll und erforderlich, um eine effektive Überwachung des Handels sicherzustellen. Sinn und Zweck der alten Vorschrift des 3.5 der BörsO lassen zwar die Interpretation zu, dass nicht nur bei Neuzuteilungen sondern auch bei Ausscheiden eines zugelassenen Börsenhändlers aus dem Handelsunternehmen von letzterem der Geschäftsführung Mitteilung gemacht werden sollte.

Eine erweiternde Interpretation scheidet allerdings unter Berücksichtigung des besonderen Charakters des Sanktionsverfahrens und der Heranziehung des in § 1 StGB und § 4 OWiG angesprochen Grundsatzes:

„nulla poena sine lege“

aus.

Für die Sanktionierung der Beteiligten zu 1) wegen des oben festgestellten Verstoßes war § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss vom Handel an der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art und Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Parameter (Vgl. Beschluss des Hess.VGH des 20.06.2011, Az. VIA2567/09, Seite 10) von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Vorliegend war eine ordnungsrechtliche Vorschrift, die der Überwachung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dient, zu ahnden.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte zu 1) die börsenrechtlichen Vorschriften kennt und auf deren Einhaltung durch ihre Mitarbeiter und ihre Organe bedacht ist.

Sie hat hierzu vortragen lassen, dass sie ihre Mitarbeiter unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Vorfalls nochmals zur Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften verpflichtet habe.

Im Monat 2011 seien zwei Mitarbeiter mit der internen Überwachung der Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften beauftragt worden. Die Arbeitsanweisung für die Mitarbeiter sei konkretisiert, eine Berichtspflicht gegenüber der Geschäftsführung sei eingeführt worden. Diese Einlassung ist glaubhaft und lässt erwarten, dass die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist.

Auch dass sie den beanstandeten Remote-Handel, auf den später noch einzugehen sein wird, sofort bei Beanstandung eingestellt hat, zeigt, dass die Beteiligte zu 1) die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften genau zu befolgen beabsichtigt.

Entsprechend ihrer Einlassung sind weitere Verstöße in Zukunft nicht zu erwarten.

Für das Strafmaß wurde auch berücksichtigt, dass lediglich in drei Fällen die Kennung von Herrn Z für Transaktionen benutzt wurde. Diese dienten der Verschiebung von Positionen im Bund Future zwischen den Konten M 1 und M 2. Der Markt wurde hierdurch nicht beeinträchtigt. Ein Schaden bzw. Vertrauensverlust ist hierdurch insoweit nicht entstanden.

Der erstmalige Verstoß war als minder schwer zu bewerten.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte zu 1) und für den Börsenhandel.

Das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses wurde als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zur Vorwerfbarkeit der Vorkommnisse gestanden hätten.

Der ausgesprochene Verweis erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs. I, Satz 1, BörsVO vom 16.12.2008, GVBI I, Seite 1061) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBI I, Seite 28) angemessen.

Bezüglich des Vorwurfes eines Remote-Zugriffes und somit eines Verstoßes gegen Ziffer 3.3.2 der Börsenordnung in Verbindung mit Ziffer 2.2 der Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über technische Einrichtungen (Technische Durchführungsbestimmungen) war das Verfahren nach § 32 Abs. I Satz 1 der BörsenVO einzustellen.

Ein Verstoß gegen die oben zitierten Vorschriften der Börsenordnung in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen liegt nicht vor.

Diese Vorschriften lauten:

2.2. Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationen

Alle Teilnehmer-Frontend-Installationen, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden (Nr. 1.1.4.), müssen grundsätzlich in Lokationen des Börsenteilnehmers installiert und sollten zur Erhöhung der Ausfallssicherheit redundant ausgelegt werden. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installationen den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation in den Geschäftsräumen eines von den Börsenteilnehmer bzw. den Antragssteller mit dem Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installation beauftragten Dritten gestatten wenn die Geltung und die Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerks der Eurex-Börsen und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte den Eurex-Börsen das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen. Ziffer 3.8.1. der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich gilt entsprechend.

3.3.2. Technische Anforderungen

Die Zulassung eines Unternehmens setzt voraus, dass die technischen Anforderungen zum Anschluss an das System der Eurex-Börsen erfüllt sind. Diese sind erfüllt, wenn dem Börsenteilnehmer EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, welche den Voraussetzungen gemäß den Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über technische Einrichtungen entsprechen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können auf Antrag eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation von Teilnehmer-Frontend-Systemen in Lokationen des Teilnehmers außerhalb des Landes, in dem das zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen bzw. das den Zulassungsantrag stellende Unternehmen seinen Sitz hat, gestatten, wenn die Geltung und die Einhaltung der Bestimmung des Regelwerks der Eurex-Börsen und deren ergänzende Bestimmungen auch in dem Land gewährleistet ist, in dem sich die weitere Lokation befindet.

Für den vorliegenden Sachverhalt ist festzustellen, dass Herr A am 14.02.2011 in Z. anwesend gewesen ist und mittels eines Remote-Zugriffs auf das Handelssystem in D. zugegriffen hat, wobei D. der Eurex als Lokation gemeldet war und in der D., wie gemeldet, sowohl das Frontend-System als auch der MIS Rechner untergebracht gewesen sind.

Das Verbot eines Remote-Zugriffs lässt sich den oben zitierten Vorschriften nicht entnehmen.

Dies mag daran liegen, dass bei Verfassung der Börsenordnung die technische Möglichkeit eines Remote-Zugriffes nicht in Erwägung gezogen worden ist. Jedenfalls ist hier eine Regelungslücke vorhanden, die, so das Abgabeschreiben der Geschäftsführung der EUREX, mittels einer Interpretation (Umkehrschluss) geschlossen werden kann.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Eine Sanktionierung scheidet grundsätzlich wegen der Interpretationsbedürftigkeit einer Norm aus.

Wie schon vorstehend für eine fehlende Sanktionierungsvorschrift bei einer Meldepflicht ausgeführt, ordnet Artikel 103 Abs. II Grundgesetz an, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt worden war, bevor die Tat begangen wurde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes folgt daraus das sogenannte Bestimmtheitsgebot. Das bedeutet, dass eine Strafvorschrift so genau formuliert sein muss, dass dem Betreffenden die Strafbarkeit vor Augen steht (Vgl. BVerfGE 109, 133 ff. nulla poena sine lege certa).

Das vorstehend Gesagte gilt auch für den vorliegenden Fall der Ahnung eines Verstoßes gegen börsenrechtliche Vorschriften. Ein derartiger Beschluss hat Sanktionscharakter, heranzuziehen sind deshalb dem Rechtsgedanken nach auch die oben zitierten Vorschriften der §§ 1 StGB und 4 OwiG.

Einzustellen war das Verfahren nach § 32 Abs. I, Satz 2 BörsenVO auch, soweit ein Verstoß gegen Ziffer 3.3.1 der BörsO für die Eurex Deutschland zu prüfen war. Ein solcher liegt ebenfalls nicht vor.

Diese Vorschrift lautet wie folgt:

3.3.1 Back Office-Personal

Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung setzt neben der Bereitstellung ausreichender technischer Einrichtungen gemäß Nr. 3.4. den Einsatz des erforderlichen Personals (Back Office) aus. Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Back Office-Aufgaben mindestens einen qualifizierten Mitarbeiter einzusetzen. Eine ausreichende Qualifikation der eingesetzten Back Office-Mitarbeiter dieser Aufgaben ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing-Stelle angebotene Eignungstest für Back Office-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde.

Ein Verstoß gegen die oben genannte Vorschrift wäre nur dann gegeben, wenn die Beteiligte zu 1) nach dem Ausscheiden von Herrn O über keinen qualifizierten BackOffice-Mitarbeiter verfügt hätte.

Die Beteiligte verfügte aber mit Herrn A über einen solchen.

Noch vor dem Beginn des Handels an der Eurex hatte Herr A auf Wunsch der Beteiligten zu 1) den Eignungstest bestanden, der ihn als Back Office-Mitarbeiter qualifizierte.

Dass aufgrund organisatorischer Anfangsschwierigkeiten Herr A erst am xx.xx.2010 angemeldet wurde, ändert nichts an dem Faktum, dass mit Herrn A. ein QBO eingesetzt war.

Ausweislich des Wortlautes der Ziffer 3.3.1 ist nicht die Formalie der Anmeldung sondern die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels Gegenstand der Regelung.

Mangels Verstoßes gegen Ziffer 3.3.1 waren deshalb immer die Voraussetzungen für die Zulassung der Beteiligten zu 1). zum Börsenhandel gegeben.

Damit entfällt eine Anwendbarkeit der Ziffer 3.10 der Börsenordnung, die eine Mitteilungspflicht vorsieht, wenn Zulassungsvoraussetzungen weggefallen sein könnten.

Einzustellen war das Verfahren nach § 32 Abs. I Satz 2 der BörsO auch, soweit es gegen den Beteiligten zu 2) als Geschäftsführer gerichtet war.

Voraussetzung hierfür wäre nach § 22 Abs. II Satz 1 BörsG, dass Herr X vorsätzlich oder fahrlässig als für die Beteiligte handelnd tätig geworden ist, bzw. dass die Beteiligte zu 1) ein Organisationsverschulden wegen des Handelns bzw. des Nichthandelns des Herr X trifft.

Dies ist nicht der Fall. Ausweislich der vertraglichen Vereinbarung vom xx.xx.2009 zwischen Herr Y und Herr X war Herr Y für den Geschäftsbereich des Hochfrequenzhandels (QUANTIXX) verantwortlich (vgl. Anlage 2 des Schriftsatzes des Beteiligtenvertreters vom 16.06.2011). Er war ebenso auch für den Handel an der EUREX zuständig. Dies kommt auch in der in Anlage 1 desselben Schriftsatzes dargestellten Geschäftsverteilung zum Ausdruck.

Eine Pflicht, Herrn Y in seinem als Geschäftsführer zu verantwortenden Bereich zu überwachen, hatte Herr X nicht. Herr X konnte sich vielmehr schon aufgrund der aufgeteilten Verantwortungsbereiche auf die ordnungsgemäße Organisation des Handels an der EUREX durch Herr Y verlassen, zumal weder Hinweise von Mitarbeitern noch sonstige Ereignisse - bis zur von Herrn Z. der Eurex gegenüber gemachten Anzeige - hierzu Anlass gaben. Nach Kenntnisnahme der Ereignisse hat Herr Herr X unverzüglich gehandelt.

Weitere Verstöße wurden von der Geschäftsführung der EUREX in der Einleitung des Sanktionsverfahrens nicht gerügt. Sie wurden deshalb vom Sanktionsausschuss auch nicht in die Entscheidung einbezogen. Der Sanktionsausschuss sieht sich an den von der Geschäftsführung der EUREX vorgegebenen Prüfungsrahmen gebunden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. IV und Abs. V der BörsO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.003.2013 (GVBl I, Seite 1218).

Die Kostentragungspflicht entspricht dem Verhältnis zwischen der Sanktionierung und der Einstellung des Verfahrens.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs. IV der BörsenVO vom 16.12.2008 (Gesetz und Verordnungsblatt I, Seite 1061) nach Maßgabe des § 3 Abs. I und II und § 6 Abs. I Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. II des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung (Vergleiche § 3 Abs. I, Satz 2 des VVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland